



gegründet 1944

# STATUTEN

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Tierschutzverein Schwyz, im folgenden TSV SZ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz bei der jeweiligen Geschäftsstelle.

### **Art. 2 Zugehörigkeit**

Der TSV SZ ist Mitglied des Schweizer Tierschutz STS.

Er kann sich anderen Verbänden anschliessen.

### **Art. 3 Zweck**

Der TSV SZ bezweckt:

- a) die Förderung und Unterstützung der artgerechten Haltung und des Verantwortungsbewusstseins und schonenden Umganges mit Haustieren und frei lebenden Tieren;
- b) den Schutz von Tieren, die Verhinderung von Tierquälerei und Misshandlungen, wie auch die Ahndung von Widerhandlungen dagegen; die Aufnahme und Pflege herrenloser Tiere; den Einsatz für Rechte und Interessen von Tieren;
- c) die geeignete Aufklärung der Bevölkerung, vorab der Jugend, durch Sensibilisierung für die Anliegen des Tierschutzes;
- d) die Erwirkung geeigneter Erlasse für den Tierschutz auf kantonaler Ebene;
- e) den Erlass von individuellen Verfügungen zum Schutze der Tiere sowie die Überwachung des Vollzuges;
- f) die Ergreifung aller andern zweckmässiger Massnahmen zum Vollzuge des Tierschutzes;
- g) die Führung und den Betrieb von Tierheimen sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen Liegenschaften und Einrichtungen;
- h) den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von zweckgebundenen Liegenschaften.

### **Art. 4 Sprachliche Gleichbehandlung**

In diesen Statuten enthaltene Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5        Zusammensetzung**

Der TSV SZ besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

### **Art. 6        Aufnahme:**

- a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird jedermann durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Jedem Neumitglied sind die Vereinsstatuten auszuhändigen.

### **Art. 7**

- b) Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den TSV SZ und den Tierschutz erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 8        Beendigung:**

- a) Austritt

Austritte aus dem TSV SZ sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt entbindet nicht von den Pflichten für das laufende Jahr.

### **Art. 9**

- b) Ausschluss

Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn:

- ein Mitglied sich ein vereinsschädigendes Verhalten zuschulden kommen lässt;
- wenn ein Mitglied die Beiträge während zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

### **Art. 10**

- c) Vermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **Art. 11      Pflichten**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben;
- b) die Versammlungen zu besuchen
- c) den Mitgliederbeitrag, der jeweils im Protokoll der Generalversammlung festgehalten ist, zu bezahlen.

## **Art. 12      Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Anträge zu stellen;
- b) zu wählen und gewählt zu werden;
- c) abzustimmen.

# **III. Organe**

## **Art. 13      Organe**

Die Organe des TSV SZ sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 14      Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TSV SZ und tritt jährlich einmal zusammen.

Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

## **Art. 15      Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder, oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, einberufen werden.

## **Art. 16      Wahlen und Abstimmungen**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt.

Geheime Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mit Ausnahme der durch Gesetz oder Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **Art. 17      Anträge**

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## **Art. 18      Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der GV fallen:

- a) Genehmigung der Jahresberichte;
- b) Rechnungsabnahme und Bericht der Revisionsstelle;
- c) Wahlen: des Präsidenten  
              des weiteren Vorstandes  
              der Revisionsstelle;
- d) Festlegung des Jahresbeitrages und der Entschädigungen;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Ehrungen;
- g) Anträge;
- h) Behandlung von wichtigen Tierschutzangelegenheiten;
- i) Mutationen.

## **Art. 19      Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier
- c) dem Aktuar
- d) weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

## **Art. 20      Wahldauer und Kompetenzen**

Der Vorstand wird alternierend auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach aussen zeichnet der Präsident je kollektiv zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Der Vorstand ist berechtigt, für dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets über einen Betrag von Fr. 10'000.- pro Geschäft zu verfügen.

Den Vorstandsmitgliedern werden die anfallenden Spesen vergütet.

## **Art. 21      Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Behandlung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Tierschutzfälle;
- b) die aktive Tierschutzaktivität im Kanton gemäss Bundes- und Kantonsgesetzgebung;
- c) die Erledigung der Beschlüsse der GV;
- d) die Vorbereitung der Versammlungen;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) die Ernennung der Geschäftsstelle und deren Standort;
- g) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Liegenschaften;
- h) die Bestellung einer Tierheimkommission
- i) die Erledigung aller, nicht in die Kompetenz der GV fallenden, Geschäfte.

## **Art. 22      Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft jährlich die Vereins- und die Tierheimrechnungen und stellt der GV schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Rechnungswesen**

### **Art. 23      Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 24      Einnahmen**

Die Einnahmen des TSV SZ bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Gönnerbeiträgen;
- c) den freiwilligen Beiträgen, Spenden und Vergabungen;
- d) den Kapitalzinsen.

### **Art. 25      Haftung**

Die Mittel des TSV SZ sind zweckgebunden einzusetzen.

Für die Verbindlichkeit des TSV SZ haftet das Vereinsvermögen.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Statutenrevision**

Anträge auf Statutenrevision sind mindestens zwei Monate vor der ordentlichen GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Anträge sind der Traktandenliste beizulegen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 27 Auflösung**

Die Auflösung des TSV SZ kann mit einer 2/3-Mehrheit aller (anwesenden) Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Die Vereinsakten gehen zur Verwahrung an den Schweizer Tierschutz STS. Allfällig vorhandenes Vermögen ist bei der Schwyzer Kantonalbank zinstragend anzulegen mit der Verpflichtung, dieses einem sich später bildenden Verein mit dem gleichen Zweck zur Verfügung zu halten. Sofern innert zehn Jahren kein neuer Tierschutzverein gegründet wird, fällt das Vermögen dem Schweizer Tierschutz (STS) zu.

### **Art. 28 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 28. Mai 2004 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 1989 und treten sofort in Kraft.

Schwyz, 28. Mai 2004

**Der Präsident**

**Die Aktuarin**

Claudio Protopapa

Martina Rösli